

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00640 vom 26. Oktober 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00640](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00640)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00640 du 26 octobre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00640 del 26 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer ).

### **E. 1.2**

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den All gemei nen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) bedrohte Versicherte haben ge mäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) An spruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1): a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Aus übung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis ). Nach Massgabe der Art. 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Ein gliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Mass gabe von Art. 16 Abs. 2 lit . c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unab hängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbs fähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu be tätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis ).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Mass nah men ( lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung ( lit . a bis ), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln ( lit . d).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 21 IVG hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiter bil dung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung

medizinischer Eingliederungs mass nahmen bilden (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fort bewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kost spieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundes rat aufzustellen den Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegen stände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Abs. 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchs voraussetzungen weiter verwenden darf (Abs. 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs.

#### **E. 1.4**

Ziffer 4 HVI-Anhang führt unter dem Titel „Schuhwerk und orthopädische Schuh einlagen“ folgende Hilfsmittel auf:

#### **E. 1.5**

Begnügt sich ein Versicherter, der Anspruch auf ein in der Liste des Anhangs aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem andern, kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zwecke wie das ihm zustehende dient, so ist ihm dieses selbst dann abzugeben, wenn es in der Liste nicht aufgeführt ist (sogenannte Austausch befugnis; Art. 2 Abs. 5 HVI). 2.

#### **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte am 2. Juni 2017 Beschwerde und beantragte, es sei ihm in Aufhebung der Verfügung vom 5. Mai 2017 Kostengutsprache für die beantragten Hilfsmittel zu gewähren; eventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ( Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2017 auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 9), was dem Beschwerdeführer am 15. August 2017 angezeigt wurde ( Urk. 11).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass propriozeptive Fussorthesen als Behandlungsgeräte gelten würden. Diese könnten nur im Rahmen eines ausgewiesenen Geburtsgebrechens bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr übernommen werden. Da der Anspruch auf proprio zeptive Fussorthesen nicht mehr gegeben sei, könnten auch die orthopädischen Spezialschuhe für Orthesen nicht weiter durch die Invalidenversicherung finanziert werden. Ein wissenschaftlicher Nachweis, dass die beim Beschwerdeführer festgestellte Ataxie und Muskelhypotonie durch die Fussorthesen ausgeglichen werden könnten, diese also als Hilfsmittel zum Ersatz einer fehlenden Funktion genutzt werden könnten, liege nicht vor ( Urk. 2 ).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass die Beschwerdegegnerin seine Fussorthesen und Spezialschuhe zunächst als Hilfsmittel qualifiziert habe. Andernfalls wären

nach Erreichen des 20. Altersjahres keine Kostengutsprachen mehr erfolgt. Bei Gegenständen, die sowohl den Charakter eines Hilfsmittels als auch den eines Behandlungsgerätes aufweisen würden, sei entscheidend, ob das Gerät einen der gesetzlich statuierten Zwecke erfülle. Aus den Akten gehe klar

hervor, dass die Spezialschuhe und Fussorthesen für die Fortbewegung erforderlich seien. Es lägen somit offensichtlich keine Behandlungsgeräte vor. Nach dem die Beschwerdegegnerin über Jahre hinweg stets Kostengutsprachen für Spezialschuhe und Fussorthesen gewährt habe, lägen sodann Dauerleistungen vor. Zwingende Voraussetzung für eine Anpassung wäre daher, dass ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gegeben wäre, was indessen nicht der Fall sei. Was schliesslich die von der Beschwerdegegnerin erwähnte Wissenschaftlichkeit betreffe, so sei dieses Kriterium bei Hilfsmitteln viel weniger bedeutsam als bei medizinischen Massnahmen. Falls wider Erwarten dennoch keine Kostengutsprache für die beantragten Hilfsmittel und namentlich die propriozeptiven Fussorthesen gewährt werden könnte, so wäre zu prüfen, ob andere Orthesen den Anforderungen von einfach und zweckmässig entsprechen würden (Urk. 1 S. 5 f.). 3.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- 1.

#### **E. 3.1**

Dr. A.\_\_\_\_ gab in der ärztlichen Verordnung vom 13. Februar 2017 an, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Cerebralparese weiterhin auf die jährliche Anfertigung von orthopädischen Spezialschuhen und Orthesen angewiesen sei (Urk. 10/271).

#### **E. 3.2**

B.\_\_\_\_, Fachärztin Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) führte in der Stellungnahme vom 10. April 2017 aus, dass propriozeptive Fussorthesen zur Therapie bei cerebralen Bewegungsstörungen infolge einer frühkindlichen Hirnschädigung (infantiler Cerebralparese) von Nancy Hylton erstmals beschrieben worden seien. In dieser Indikation habe sich in der medizinischen Praxis die Anwendung als Behandlungsgerät durchgesetzt, obwohl die wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit schwach sei. Eine wissenschaftliche Evidenz der Wirksamkeit als Behandlungsgerät oder Hilfsmittel für andere Indikationen sei nicht gegeben. Dr. med. C.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Medizin, habe die Verordnung von Fussorthesen am 18. Dezember 2006 damit

begründet, dass der Beschwerdeführer Mühe mit dem Gleichgewicht habe und daher Spezialschuhe zur Stabilisation mit propriozeptiven Fussorthesen benötige. Ein wissenschaftlicher Nachweis, dass die Ataxie und Muskelhypotonie durch die Fussorthesen ausgeglichen werden könne, diese also als Hilfsmittel zum Ersatz einer fehlenden Funktion genutzt werden könnten, liege nicht vor (Urk. 10/281 /2).

#### **E. 3.3**

Dr. A.\_\_\_\_ hielt im ärztlichen Zeugnis vom 18. Mai 2017 fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund der hypotonaktischen Cerebralparese auf eine Fussorthese mit Spezialschuhen

als Hilfsmittel angewiesen sei, um selbständig mit dem Rollator gehen zu können. Die selbständige Geh- und Stehfähigkeit wäre aufgrund des mangelnden Muskeltonus sonst nicht möglich (Urk. 3).

#### **E. 4**

IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit \* bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2; BGE 122 V 212 E. 2a).

#### **E. 4.01**

Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten, sofern eine Versorgung gemäss der Ziffern 4.02

#### **E. 4.1**

und <http://www.baehler.com/index.cfm/go/catalog/14>

). Gemäss Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung

Rz. 2027 sind solche Fussorthesen daher unter 4.05\* HVI – und nicht unter

#### **E. 4.02**

HVI - zu subsumieren. Demnach ist für eine Kostenübernahme nebst den allgemeinen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hilfsmittel (E. 1.3 f.) zusätzlich erforderlich, dass es sich um eine notwendige Ergänzung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme handelt. Anspruch auf medizinische Massnahmen haben versicherte Personen nach Art. 12 IVG (Anspruch im Allgemeinen) und Art. 13 IVG (Anspruch bei Geburtsgebrechen) indes lediglich bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Gestellung am 6. Februar 2017 je doch bereits 29-jährig (Urk. 10/268).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf propriozeptive Fussorthesen so mit zu Recht verneint. Entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers (Urk.

1 S. 5) muss vorliegend kein

Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gegeben sein. Aus dem Umstand, dass ihm die Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 11. Januar 2012 noch Kostengutsprache für Fussorthesen bis zum 30. November 2016 erteilt hatte (Urk. 10/236), kann dieser nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung auf die vormalige Kostengutsprache nicht einging (Urk. 1 S. 5), stellt sodann keine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, welche trotz Möglichkeit der Stellungnahme im

vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden könnte (BGE 132 V 387 E. 5.1 und

BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Schliesslich erübrigen sich Erörterungen zur Frage der wissenschaftlichen Evidenz für die Wirksamkeit von propriozeptiven Fussorthesen und auch dazu, wann ein Gegenstand den Charakter eines Hilfsmittels oder eines Behandlungsgerätes aufweist (Urk. 1 S. 5).

#### **E. 4.03**

HVI zu subsumieren und stellen da mit ein Hilfsmittel dar, auf das eine versicherte Person über das vollendete 20. Altersjahr hinaus Anspruch hat, wenn die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen (vgl. E. 1.3 f.) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, wurde vorliegend indes nicht abgeklärt.

#### **E. 4.3**

Die Begründung der Beschwerdegegnerin, wonach auch die orthopädischen Spezialschuhe für Orthesen nicht weiter durch die Invalidenversicherung finanziert werden könnten, da der Anspruch auf propriozeptive Fussorthesen nicht mehr gegeben sei (Urk. 2 S. 2), vermag jedoch nicht zu überzeugen. Orthopädische Spezialschuhe sind unter

#### **E. 4.04**

Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen 4.05\*

Orthopädische Schuheinlagen, sofern sie eine notwendige Ergänzung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme darstellen.

Eine Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; vgl. BGE 122 V 214 E. 2c).

Dabei besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung (Art. 21 Abs. 3 IVG, Art. 2 Abs. 4 HVI, Urteil des Bundesgerichts 8C\_34/2011 vom 13. September 2011 E. 3.2).

#### **E. 5**

In Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist die Sache demnach an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie abklärt, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf orthopädische Spezialschuhe

erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob anstatt eines Anspruchs auf propriozeptive Fussorthesen ein Anspruch auf andere Fussorthesen, orthopädische Änderungen an den orthopädischen Spezialschuhen (vgl. 4.02 HVI) oder ein anderweitiges kostengünstigeres Hilfsmittel, das dem gleichen Zwecke dient, besteht (vgl. E. 1.5). Danach hat die Beschwerdegegnerin über das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers neu zu entscheiden.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 6.1**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerde aufzuerlegen.

## **E. 6.2**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Diese ist gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 5. Mai 2017 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im

Sinne der Erwägungen, über das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers neu entscheide. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokatin Karin Wüthrich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.